

Eitorf, den 04.06.2014

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 17.06.2014

Tagesordnungspunkt:

Entscheidung über die zu bildenden Ausschüsse sowie Festlegung der Sitzzahlen (außer Wahlprüfungsausschuss)

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1 (Bürgermeister stimmberechtigt)

- Der Rat der Gemeinde Eitorf bildet die nachfolgenden Ausschüsse
Hauptausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Betriebsausschuss

usw.
- Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
Die Aufgaben nach Denkmalschutzgesetz werden vom _____ausschuss wahrgenommen.

Beschluss 2 (Bürgermeister nicht stimmberechtigt)

Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird wie folgt beschlossen:

Ausschuss	Sitzzahl	Höchstzahl sachkundige Bürger
Hauptausschuss		
Rechnungsprüfungsausschuss		
Betriebsausschuss		
usw.		

Begründung:

Der Rat hat zwei wesentliche Entscheidungen zu treffen. Zum einen beschließt er über die zu bildenden Ausschüsse, zum anderen über deren Stärke und Zusammensetzung. Zwei separate Beschlüsse sind erforderlich, Beschlüsse, da der Bürgermeister bei beiden Entscheidungen unterschiedliches Stimmrecht hat.

Dies folgt aus § 40 Abs. 2 GO. Dort sind abschließend die Vorschriften aufgezählt, in denen dem Bürgermeister das Stimmrecht verwehrt ist. Dies bei § 58 Abs. 1 u. 3 GO (Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse) der Fall, nicht aber bei § 57 GO (Bildung der Ausschüsse).

Bildung der Ausschüsse:

Prinzipiell ist der Rat gem. § 57 GO bei der Bildung der Ausschüsse frei. Jedoch muss er einen Hauptausschuss, einen Finanzausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Dies war in der Gemeinde Eitorf bisher der Fall.

Ebenfalls ist der Rat in der Größenbestimmung der Ausschüsse grundsätzlich frei. Auch ist er nicht gezwungen, die Größe so zu wählen, dass alle Fraktionen im Ausschuss vertreten sind. Desweiteren ist nicht erforderlich, gerade oder ungerade Sitzzahlen zu wählen.

Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Rat regelt gem. § 58 die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können – mit Ausnahme des Hauptausschusses und Rechnungsprüfungsausschusses - neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Die zu beschließende Zusammensetzung (Sitzzahl) bezieht sich auf die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

Anmerkungen zum Betriebsausschuss:

Da mit den Gemeindewerken in der Gemeinde ein Eigenbetrieb besteht, ist ebenfalls ein Betriebsausschuss zu bilden. Besonderheit gem. § 114 Abs. 3 GO: Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem Werksausschuss **zwei Beschäftigte des Eigenbetriebs** an. Die Beschäftigten werden durch den Rat nach § 50 Abs. 3 zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Werksausschusses in einem Wahlgang gewählt. Es fehlt hierbei der Zusatz „mit beratender Stimme“ oder „zur ständigen Beratung“. Außerdem handelt es sich hierbei um eine „Mitbestimmungsregelung“. Hieraus ergibt sich, dass die Beschäftigten somit stimmberechtigte Mitglieder des Betriebsausschusses sind. Die beiden vorzuschlagenden Beschäftigten wurden in einem Wahlverfahren innerhalb der Belegschaft ermittelt. Für die namentliche Benennung der Beschäftigten erfolgt daher der Vorschlag durch die Gemeindewerke und nicht durch die Fraktionen. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die Zahl der Ratsmitglieder nicht überschreiten. Dies ist bei der Zusammensetzung des Ausschusses zu beachten.

Anmerkungen zum Schulausschuss:

Auszug aus dem Schulgesetz NRW:

§ 85 Schulausschuss

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände **können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.**

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. **Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter**

Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Hieraus resultiert, dass zur Bildung eines Schulausschusses einerseits keine Verpflichtung besteht, andererseits ansonsten aber die Aufgaben durch einen „gemeinsamen Ausschuss“ abgedeckt sein müssen und für einen solchen gemeinsamen Ausschuss auch die Entsendung der der beratenden Mitglieder.

Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz:

Gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 Denkmalschutzgesetz muss ein Ausschuss des Rates für die Aufgaben nach diesem Gesetz bestimmt werden. Nach der Zuständigkeitsordnung ist dies bisher der Ausschuss für Bau und Verkehr.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Ausschussbesetzung in der vergangenen Wahlperiode.

Ausschuss	Stimmberechtigte Mitglieder (in der Sitzung zu beschließen)			<i>Beratende Mitglieder (Werden später vom Rat hinzubestellt)</i>
	Beschlossene Ausschussstärke (stimmber. Mitglieder)	zulässige Höchstzahl der sachk. Bürger	Beschäftigte Werke	Beratende Mitglieder, sachk. Einwohner
Hauptausschuss	15	0		
Rechnungsprüfungsausschuss	12	0		
Betriebsausschuss	12	5	2	
Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	15	7		
Ausschuss für Bau und Verkehr	15	7		
Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales	15	7		1 SKE (Vertreter der Seniorenvertretung)
Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing	15	7		
Markt- und Kirmesausschuss	8	3		
Personalausschuss	8	0		
Schulausschuss	15	7		6 Ber. Mitglieder nach Schulgesetz

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in der zweiten Sitzung des Rates.

Hier noch einige abschließende Anmerkungen:

Die Möglichkeit der Wahl sog. „sachkundiger Bürger“ gilt nach § 58 i.V.m. § 59 Gemeindeordnung nicht für den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Rechnungsprüfungsausschuss.

Für den Wahlausschuss und den Wahlprüfungsausschuss finden sich im Gesetz keine anderslautenden Regelungen, sodass in diesen Ausschüssen sachkundige Bürger möglich sind.

Ergänzender Hinweis zum Personalausschuss:

Aus sachgerechten Erwägungen heraus wurde vor vielen Jahren entschieden, den Personalausschuss nur mit Ratsmitgliedern zu besetzen. Eine rechtliche Erfordernis hierzu besteht nicht. Auch in diesem Ausschuss ist die Wahl von sachkundigen Bürgern möglich. Die Praxis hat sich allerdings bewährt.

Vorliegende Anträge zur Ausschussbildung:

- **Antrag der CDU-Fraktion vom 02.06.2014 (siehe Anlage):**
Zusammenlegung des Ausschusses für Kultur-, Sport-, Tourismus und Marketing mit dem Markt- und Kirmesausschuss und Festlegung der Ausschussgröße von 15
- **Antrag der SPD-Fraktion vom 10.06.2014 (siehe Anlage)**
Festlegung der Ausschussgröße auf 13, beim Personalausschuss auf 9 Mitglieder
Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Zusammenlegung mit den Bereichen Tourismus und Marketing
Zusammenführung der Ausschüsse für Kultur und Sport mit dem Markt- und Kirmesausschuss